

## Jokertage

### Regelung zum Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben; Halbtage gelten als ganze Tage.

### Gemeindereglement «Jokertage» der Primarschule Ossingen

- § 1 Meldepflicht**
- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Unerlässlich ist die vorgängige Information der Eltern zuhanden der Klassenlehrperson, dass ihr Kind an diesem Tag abwesend sein wird.
- § 2 Zählmodus**
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
  - Das Kumulieren oder das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- § 3 Verantwortung für Nacharbeit**
- Die Schüler/innen sind unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten zur Nacharbeit des verpassten Schulstoffes bzw. der versäumten Schularbeiten verpflichtet.
- § 4 Nutzungseinschränkung:**
- An den im Terminkalender publizierten, besonderen Schulanlässen, wie zum Beispiel Projektwochen, Schulkulturanlässe, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, erster Schultag des Schuljahres, kann kein Jokertag bezogen werden.
- § 5 Buchhaltung:**
- Über den Bezug der Jokertage führt die Klassenlehrperson Buch.

Dieses Reglement tritt ab Mai 2021 in Kraft und ersetzt alle Vorherigen.

Ossingen, Mai 2021

**Die Primarschule Ossingen**



Robert Sigg  
Schulpräsident



Nicole Stehl  
Schulverwaltung